



Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“

Verfahrensvermerke

Aufhebungsbeschluss	am	09.06.2026
Entwurf	vom	09.06.2026
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)	am	11.06.2026
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	vom	09.06.2026
Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 12.06.2026	bis 13.07.2026
Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	vom 12.06.2026	bis 13.07.2026
Behandlung der Anregungen und Bedenken, Abwägung	am	04.08.2026
Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)	am	04.08.2026
Bekanntmachung (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)	am	12.08.2026

Satzung:

Der Markt Metten hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.08.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ in der Fassung vom 04.08.2026 als Satzung beschlossen.

Metten, den 11.08.2026



 Andreas Moser, Erster Bürgermeister



Ausgefertigt:

Metten, den 11.08.2026



 Andreas Moser, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten:

Der Markt Metten hat den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.08.2026 ortsüblich bekanntgemacht. Die Aufhebungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Öffnungszeiten in der Marktverwaltung des Marktes Metten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit der Bekanntmachung ist die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ in Kraft getreten.

Metten, den 12.08.2026



 Andreas Moser, Erster Bürgermeister



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat des Marktes Metten in öffentlicher Sitzung am 04.08.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ als Satzung beschlossen.

§ 1 **Gegenstand**

Der Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“ wird aufgehoben. Maßgebend ist der gesamte Geltungsbereich.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Metten, den 11.08.2026


Andreas Moser
Erster Bürgermeister



Begründung

1. Erfordernis:

Der Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“ ist am 03.08.1995 in Kraft getreten. Die Festsetzungen entsprechen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen. Einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung stehen gültige Festsetzungen entgegen. Weiterhin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Grundstücke bereits bebaut. Aus diesen Gründen sollte eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt werden.

Den Bauwilligen wird zwar durch eine Aufhebung künftig eine Genehmigungsfreistellung verwehrt. Aufgrund der Tatsache, dass bei Neubauten bzw. Erweiterungen eine Freistellung teilweise nicht möglich ist und Befreiungen erforderlich wären, kann dies vernachlässigt werden. Grenzen der Bebauung sind durch die gültigen Satzungen des Marktes Metten (Abstandsflächen-, Stellplatz- und Gartengestaltungssatzung) sowie durch die BayBO definiert und festgelegt. Aus den genannten Gründen stünde einer Aufhebung des gesamten Bebauungsplanes nichts Entscheidendes entgegen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist die bisher als „WA“ festgesetzte Gebietsart auch nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Somit ist mit keiner höheren Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, zu rechnen. Änderungen bezüglich des Verkehrslärms sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zudem die Bedeutung der Flächen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz sind einzuhalten. Ebenso wenig zu befürchten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser, weil mit keiner massiven Erhöhung des Versiegelungsgrades gerechnet werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich zudem zukünftig nach dem städtebaulichen „Einfügegebot“ an der näheren Umgebung zu orientieren.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht erkennbar. Daneben zeichnen sich durch die Bebauungsplanaufhebung weder Auswirkungen auf die Landschaft noch auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler ab.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind zudem keine wesentlichen Nachteile für die Eigentümer zu erwarten.

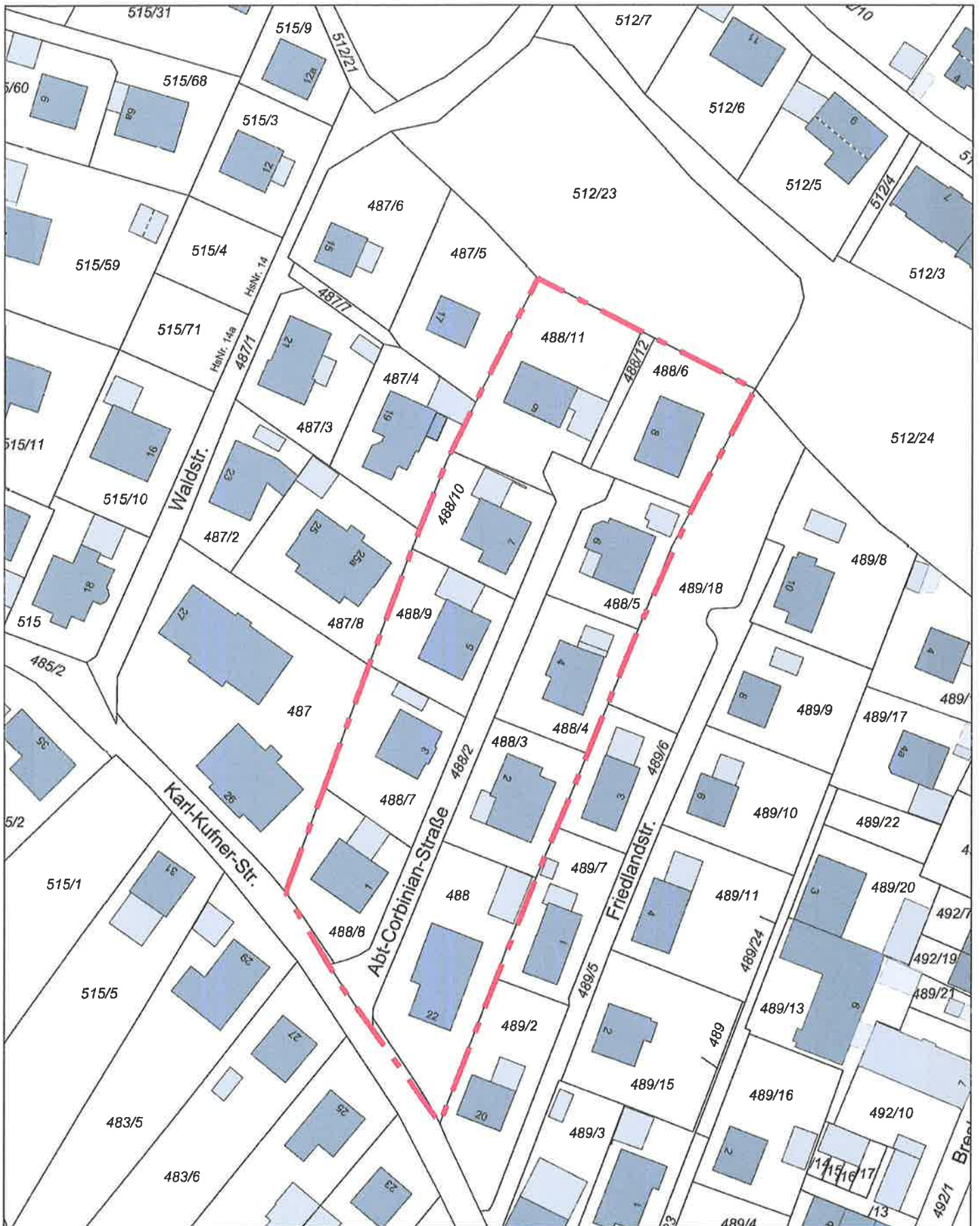
2. Erschließung / Ver- und Entsorgung:

Festzuhalten ist, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ durch die vorhandenen Erschließungsanlagen für die bestehende Bebauung die Erschließung der bestehenden Bebauung gesichert ist.

Metten, den 11.08.2026


.....
Andreas Moser
Erster Bürgermeister





Planzeichnung



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung

Ausgefertigt:
Metten, den 11.08.2026

Andreas Moser
Erster Bürgermeister



Markt Metten
Maßstab 1:1000

Aufhebung Bebauungsplan "An der Karl-Kufner-Straße" - Aufhebungssatzung i.d. Fassung vom 04.08.2026

